

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

10.06.2026

Im Rahmen der Verbändeanhörung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Erprobung der Verwaltungsvereinfachung in Kommunen in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Das kommunale Regelbefreiungsgesetz setzt ein grundsätzlich richtiges und aus Sicht von Wirtschaft, Industrie und Mittelstand ausdrücklich zu unterstützendes Signal: Es eröffnet Kommunen die Möglichkeit, administrative Verfahren flexibler, effizienter und praxisnäher zu gestalten. Insbesondere angesichts der wachsenden Anforderungen an Genehmigungsprozesse, Investitionsentscheidungen und infrastrukturelle Entwicklung ist eine stärkere Experimentierfähigkeit der Verwaltung geeignet, strukturelle Vollzugsdefizite zu adressieren.

Für die Wirtschaft ist entscheidend, dass Genehmigungszeiten verkürzt, Beteiligungsprozesse gestrafft und Abstimmungsprozesse zwischen Behörden verbessert werden. Gerade im Bau- und Planungsrecht liegen erhebliche Beschleunigungspotenziale, die durch modellhafte Verfahrensvereinfachungen gehoben werden können. Insofern ist das Gesetz grundsätzlich geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts zu stärken und Investitionshemmnisse abzubauen.

Gleichzeitig bleibt die tatsächliche Entlastungswirkung begrenzt. Zentrale regulatorische Anforderungen – insbesondere im Umwelt-, Vergabe- und Planungsrecht – beruhen maßgeblich auf Bundes- und EU-Vorgaben und entziehen sich dem Regelungszugriff eines Landesgesetzes. Damit kann das Gesetz lediglich punktuell und ergänzend wirken. Umso wichtiger ist eine konsequente Weiterverfolgung des Bürokratieabbaus auf allen Ebenen.

Im Einzelnen

§ 2 KommBefrG – Antragsrecht auf Regelbefreiung

Das in § 2 verankerte Antragsrecht eröffnet Kommunen weitreichende Spielräume zur Abweichung von landesrechtlichen Vorgaben. Diese Flexibilität ist aus wirtschaftlicher Perspektive grundsätzlich zu begrüßen, da sie innovative Lösungsansätze im Verwaltungsvollzug ermöglicht.

§ 3 KommBefrG – Genehmigungsvoraussetzungen und Ablehnungsmaßstab

§ 3 Abs. 3 sieht eine Ablehnung ausschließlich bei Gefährdung von Leib und Leben oder überwiegenden Gemeinwohlbelangen vor. Diese sehr niedrige Eingriffsschwelle führt faktisch zu einer weitgehenden Genehmigungssystematik.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist dies ambivalent zu bewerten. Einerseits ermöglicht es schnelle Erprobung. Andererseits entsteht das Risiko eines strukturell unkoordinierten Nebeneinanders unterschiedlicher Regelwerke.

Für Unternehmen, die überkommunal tätig sind, bedeutet dies:

- unterschiedliche Prüfmaßstäbe bei identischen Vorhaben
- variierende Anforderungen an Unterlagen und Verfahrensschritte
- steigende Transaktionskosten bei Planung und Umsetzung von Projekten

Dies kann sich negativ auf die Planungssicherheit auswirken und damit kann Investitionsentscheidungen verzögern.

Risiko der kommunalen Fragmentierung

Wir weisen hin auf die Gefahr einer zunehmenden Differenzierung kommunaler Regelungspraktiken. Ohne zentral koordinierte Dokumentation und Transparenz können erhebliche administrative Belastungen für Unternehmen entstehen. Identische Projekte können in Nachbarkommunen unterschiedlichen Verfahren unterliegen. Dies betrifft insbesondere Bauvorhaben, Genehmigungsverfahren und Anzeigeprozesse. Der bereits heute erhebliche Aufwand zur Bewältigung heterogener Verwaltungspraxis würde verstärkt. Zur Vermeidung dieser Negativwirkungen sollte eine zentrale, digital zugängliche Dokumentationsplattform eingerichtet werden. Unternehmen müssen schnell und verlässlich erkennen können, welche Regelungen in welcher Kommune gelten.

Evaluation und Übertragbarkeit erfolgreicher Modelle

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Prüfung der Übertragbarkeit erfolgreicher Modelle durch das zuständige Ministerium ist ein zentraler Ansatzpunkt, muss jedoch verbindlicher ausgestaltet werden.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist entscheidend, dass erfolgreiche Verfahren nicht dauerhaft lokal begrenzt bleiben, sondern zügig in landesweit einheitliche Regelungen überführt werden.

Schutz wirtschaftlicher Infrastrukturen

Besondere Beachtung muss der Schutz kritischer wirtschaftlicher Infrastrukturen finden. Experimentelle Abweichungen dürfen nicht zu Unsicherheiten bei Genehmigungen oder Betriebsvoraussetzungen führen, insbesondere in Bereichen wie Energieversorgung, Logistik oder industrieller Produktion.